



# **Schutzkonzept**

der Evangelischen Kirchengemeinde  
Witten-Stockum

## **gegen sexualisierte Gewalt**

**Anschrift:**

Gemeindebüro

Mittelstr. 9

58454 Witten-Stockum

Tel : 02302 47450

# 1. Präambel

## Leitsatz unserer Gemeinde:

**Unsere Gemeinde ist ein wachsender Baum, verwurzelt in Gottes Wort. Sie ist ein Lebensraum, in dem alle Menschen Lebendigkeit, Beständigkeit, Verbundenheit sowie selbstbestimmte sexuelle Identität geschützt erfahren können. Wir wollen mit den Menschen Gottes Liebe als Lebensgefühl erfahren und erfahrbar machen.**

Die Evangelische Kirchengemeinde Witten-Stockum versteht sich als ein Ort des Vertrauens, der Achtsamkeit und des Respekts. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes verpflichtet sich die Kirchengemeinde, die Würde aller Menschen zu achten und sie vor jeder Form von sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch zu schützen. Keine Form von Gewalt in jeglicher Form, sei es körperlich oder physisch, wird geduldet. Bei tatsächlicher Gewaltausübung wird dies konsequent aufgeklärt.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, der Sensibilisierung sowie der klaren Regelung von Zuständigkeiten und Handlungsabläufen im Verdachts- oder Krisenfall. Es basiert auf dem Kirchengesetz der evangelischen Kirchen in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (295 KGSsG).

Das Schutzkonzept wird bekannt gemacht über den halbjährlich erscheinenden Gemeindebrief, über Auslage im Paul-Gerhardt-Gemeindehaus und über Bekanntmachung in den einzelnen Gruppen. Eine regelmäßige Weiterentwicklung des Konzepts wird über das Feedback der einzelnen Gruppen gesteuert.

## 1.1 Kirchenrechtlicher Hintergrund: Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Seit dem 01.03.2021 ist das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in Kraft. Ziel des KGSsG ist es, **Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verbindlich** für alle kirchlichen Einrichtungen festzulegen und so Kirche zu einem sichereren Ort zu machen.

- Es richtet sich **an alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der EKvW**. Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle, die in einem öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen sowie ehrenamtlich Tätige (§3 KGSsG).
- Es definiert, was unter dem **Begriff sexualisierte Gewalt** zu verstehen ist (§2 KGSsG)
- Folgende **Grundsätze** sind leitend für das KGSsG:
  - **Der Schutz aller Personen in der EKvW**, also aller ehren- und hauptamtlich Beschäftigten sowie Besucher\*innen bzw. Teilnehmenden an jeder Art von Veranstaltungen, die an kirchlichen Orten stattfinden, wird angestrebt. Ein besonderer Schutzgedanke gilt Kindern, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Präambel).
  - Das **Abstandsgebot** legt fest, das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers bei beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu achten. Maßstab ist dabei das individuelle Empfinden des Gegenübers, nach dem sich die Distanzzone bemisst (vgl. §4 KGSsG)
  - Das **Abstinenzgebot** legt fest, dass für alle Mitarbeitenden der EKvW ein sexueller Kontakt zwischen Mitarbeiter\*in und Teilnehmer\*in / Klient\*in unzulässig ist, sofern ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. §4 KGSsG).

- Es definiert den **Tätigkeitsausschluss** für einschlägig vorbestrafte Personen und für Personen, bei denen eine einschlägige Verurteilung nicht sicher ausgeschlossen werden kann (§5 KGSsG).
- Es definiert, zu welchen **Präventionsmaßnahmen** die unterschiedlichen Ebenen unserer Kirche verpflichtet sind (§6 KGSsG).
- Es definiert **eine Meldepflicht** für alle Mitarbeitenden der EKvW bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt (§8 KGSsG) (s. dazu Kapitel 3).

## 2. Ziel und Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Witten-Stockum sowie für alle Personen, die an Angeboten der Gemeinde teilnehmen. Dabei tragen wir eine besondere Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Ihre Unversehrtheit hat für uns höchste Priorität. Alle kirchlichen Organisationen sollen ein Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen sein.

Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- die Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen,
- der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen,
- die Stärkung einer Kultur der Achtsamkeit,
- transparente und verlässliche Handlungsstrukturen im Verdachtsfall.

## 3. Dokumentationsverfahren zum erweiterten Führungszeugnis

In unserer Kirchengemeinde setzen wir keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt sind. Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die durch ihre Gemeindarbeit in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als 5 Jahre sein darf.

Mitarbeitende ohne direkten Bezug zu den o. g. Personengruppen bestätigen mit ihrer Unterschrift das Einhalten des vom Presbyterium erstellten Verhaltenskodex. Dies gilt ebenso für einmalige und spontane ehrenamtliche Tätigkeiten.

Das Presbyterium bestimmt Frau Ulrike Laban, Verwaltungsfachangestellte im Gemeindebüro, als hauptamtliche Mitarbeiterin für die Ehrenamtlichen in ihren jeweiligen Bereichen. Ihr obliegt die Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

## 4. Handlungsleitfaden

Der Handlungsleitfaden regelt das Vorgehen in Verdachtsfällen der sexualisierten Gewalt. Er wird von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden angewendet. (siehe Anhang).

## 5. Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen

### 5.1 Bauliche Risikoanalyse

Die bauliche Risikoanalyse benennt Räumlichkeiten in der Kirche und im Paul-Gerhardt-Gemeindehaus, die nicht bzw. schlecht einsehbar sind und deshalb eine potentielle Gefahr darstellen können;

- In der Kirche: Empore, Sakristei

- Im Paul-Gerhardt-Haus: abgetrennte bzw. schlecht einsehbare Gruppenräume: der Gemeindebüroraum, der Clubraum, die Küche, der Jugendraum im Keller, der Dachboden, die Toiletten im Erdgeschoss und im Jugendkeller, das Außengelände

## **5.2 Virtuelle Räume**

Über die Nutzung von Social Media-Accounts in virtuellen Räumen, die von der Kirchengemeinde verantwortet werden, muss zu jeder Zeit die Einhaltung gewaltfreier Kommunikation gewährleistet werden als Voraussetzung werden für ein christliches Miteinander.

## **5.3. Partizipation**

In allen Gruppen können die Teilnehmenden Wünsche, Anregungen, Gedanken, Erfahrungen und Ideen, aber auch Vorbehalte und Ängste frei äußern (bei den kleinen Kindern hauptsächlich deren Eltern bzw. Begleitpersonen) und so gestalterisch an der Arbeit in der jeweiligen Gruppe mitwirken. Der Prozess lehrt Verantwortung, stärkt das Gruppengefüge und verbessert die Sozialkompetenzen. Er stärkt die Gemeinschaft im Ganzen, führt zu neuen Ideen und gewinnt Vertrauen in die kirchliche Gemeinschaft.

## **5.4 Personengruppenbezogene Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen**

Generelles Gefährdungspotential besteht bei allen Gruppen, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen arbeiten. Unübersichtlichkeit bei großen Gruppen und besondere Angebote wie Übernachtungen und Freizeiten bieten ein erhöhtes Gefährdungspotential.

### **Generelle Schutzmaßnahmen:**

- Verbindlicher Verhaltenskodex für Mitarbeitende
- Zwei-Personen-Prinzip bei Angeboten und Gesprächen
- Transparente Regeln zu Nähe und Distanz
- Keine Einzelübernachtungen
- Keine abgeschlossenen Räume
- Regelmäßige Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

### **5.4.1 Kinder bis zum Alter von 5 Jahren (Gottesdienst für Kleine „Kirchenzwerge“ und für die Spielgruppe)**

**Besonderer Schutzbedarf:** sehr hoch

#### **Risikofaktoren:**

- Fehlende Möglichkeit zur verbalen Abgrenzung
- Hohes Abhängigkeitsverhältnis
- Pflegesituationen (Toilette, Wickeln)

#### **Schutzmaßnahmen:**

- Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer vertrauten Person (nach Absprache mit der Gruppenleitung und den Eltern) zwingend
- Klare Regeln für Körperkontakt und Pflegehandlungen
- Zwei-Personen-Prinzip, insbesondere bei Wickel- und Toilettensituationen (es sei denn, ein anwesendes Elternteil übernimmt die Aufgabe)

- Keine Alleinbetreuung in abgeschlossenen Räumen
- Dokumentierte Anwesenheitslisten
- Regelmäßige Präventionsschulungen
- Schulungen und Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

### **5.3.2 Kinder von 5 – 10 Jahren („Stockumer Kirchenmäuse“)**

**Besonderer Schutzbedarf:** sehr hoch

**Risikofaktoren:**

- Vertrauensverhältnis zu Mitarbeitenden
- Spiele und Gruppenaktionen mit Körpernähe
- Unklare Grenzwahrnehmung

**Schutzmaßnahmen:**

- Mindestens 2 Personen in der Gruppenleitung
- Ggf. Beisein einer Vertrauensperson
- Altersgerechte Aufklärung über Grenzen und Kinderrechte
- Klare Regeln für Spiele und Körperkontakt
- Keine Einzelgespräche in nicht einsehbaren Räumen
- Verbindlicher Verhaltenskodex
- Dokumentierte Anwesenheitslisten
- Schulungen und Vorlage erweiterte Führungszeugnisse

### **5.3.3 Offener Treff der Kinder- und Jugendarbeit**

**Leitbild**

Das Leitbild des offenen Treffs orientiert sich am Leitbild der Gemeinde. Er soll ein Ort sein, an dem Jugendliche sich willkommen, ernst genommen und sicher fühlen. Im Mittelpunkt stehen ein respektvolles Miteinander, gegenseitige Wertschätzung und die Anerkennung persönlicher Grenzen. Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, Gemeinschaft zu erleben, eigene Interessen einzubringen und sich in einem geschützten Rahmen auszuprobieren.

**Allgemeine Informationen zum Angebot**

Der 2mal wöchentlich stattfindende offene Treff ist ein Angebot der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde und richtet sich an Jugendliche im Alter von etwa 13 bis 16 Jahren. Der offene Treff findet im Jugendkeller der Gemeinde statt. Dabei handelt es sich um einen Kellerraum, der als Jugendraum eingerichtet und für die Arbeit mit Jugendlichen vorgesehen ist. Da es sich um ältere Jugendliche handelt, ist der Treff bewusst offen gestaltet. Die Jugendlichen können sich innerhalb des Angebots grundsätzlich frei bewegen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass die Räume überschaubar bleiben und die verantwortliche Person ansprechbar ist.

Das Angebot ist bewusst offen gestaltet. Die Jugendlichen entscheiden freiwillig, ob sie teilnehmen möchten. Ebenso können sie den Treff im Rahmen der geltenden Absprachen eigenständig besuchen und auch wieder verlassen. Die Offenheit des Angebots ermöglicht es den Jugendlichen, den Treff nach ihren Bedürfnissen zu nutzen.

Ein besonderer Schutzaspekt betrifft den Zugang zum Gemeindehaus. Es wird darauf geachtet, dass die Eingangstür geschlossen bleibt, damit sich keine unbefugten Personen Zutritt zum Gebäude verschaffen und unkontrolliert Kontakt zu den Jugendlichen aufnehmen können.

### **5.3.3.1 Personalverantwortung und Mitarbeit**

#### **Aktuelle Mitarbeitersituation**

Der offene Treff wird aktuell von einer hauptverantwortlichen Person geleitet, die für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde angestellt ist. Sie ist für die Durchführung des offenen Treffs, die Aufsicht im Rahmen des Angebots sowie für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Jugendlichen wertschätzend, respektvoll und grenzachtend miteinander umgehen und dass bei Auffälligkeiten, Konflikten oder Grenzverletzungen angemessen reagiert wird. Die verantwortliche Person begegnet solchen Themen sensibel, altersangemessen und grenzachtend. Persönliche Grenzen der Jugendlichen werden respektiert. Sie nimmt eine Vorbildfunktion ein, achtet auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, ist für die Jugendlichen ansprechbar und greift ein, wenn es zu Grenzverletzungen, Konflikten oder respektlosem Verhalten kommt.

Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass keine übergriffigen, diskriminierenden oder beschämenden Äußerungen und Verhaltensweisen geduldet werden. Bei Unsicherheiten, problematischen Situationen oder konkreten Vorfällen wird auf die Strukturen des Schutzkonzepts der Gemeinde zurückgegriffen.

#### **Partizipation**

Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil des offenen Treffs. Die Jugendlichen entscheiden freiwillig, ob sie am Angebot teilnehmen möchten. Sie können kommen und gehen und sind nicht verpflichtet, an bestimmten Aktivitäten teilzunehmen.

Auch die Gestaltung des Treffs orientiert sich stark an den Interessen der Jugendlichen. Sie können selbst entscheiden, was sie während des offenen Treffs machen möchten.

Durch diese offene Struktur erleben die Jugendlichen, dass ihre Wünsche und Interessen ernst genommen werden. Der offene Treff bietet ihnen damit einen Raum, in dem sie Eigenverantwortung übernehmen und ihre Freizeit aktiv mitgestalten können.

### **5.3.3.2 Informations- und Kommunikationswege**

#### **Information der Eltern und Jugendlichen**

Die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten werden über das Angebot informiert.

Jugendliche, die Interesse an dem Angebot zeigen, erhalten Zugang zu einer Informationsgruppe. In dieser Gruppe werden alle relevanten Informationen zum offenen Treff weitergegeben, zum Beispiel Termine, Zeiten oder kurzfristige Änderungen. In der Gruppe befindet sich außerdem eine Jugendpresbyterin, sodass neben der hauptverantwortlichen Person eine weitere gemeindliche Ansprechperson eingebunden ist.

#### **Beschwerdewege**

Bei Beschwerden, Unsicherheiten oder Vorfällen können sich Jugendliche, Eltern oder andere Beteiligte an die verantwortliche Person des offenen Treffs wenden. Darüber hinaus wird auf die zentrale Beschwerdestelle der Gemeinde verwiesen.

**(siehe Seite 18)**

Dieser Beschwerdeweg gilt insbesondere dann, wenn es um Grenzverletzungen, Übergriffe oder andere Schutzfragen geht.

#### **5.3.3.4 Allgemeines Vorgehen bei Vorfällen**

Kommt es zu einem Vorfall, wird zunächst versucht, die Situation zu beruhigen. Die betroffenen Jugendlichen werden ernst genommen und angehört. Wenn eine Situation zu eskalieren droht oder bereits eskaliert ist, werden die Beteiligten voneinander getrennt, um weitere Konflikte oder Verletzungen zu verhindern.

Je nach Art und Schwere des Vorfalls werden die Erziehungsberechtigten informiert. Dabei wird jedoch berücksichtigt, ob die Erziehungsberechtigten möglicherweise selbst Teil des Problems sind. In solchen Fällen wird nicht vorschnell Kontakt zu ihnen aufgenommen, sondern zunächst eine geeignete Fach- oder Beschwerdestelle einbezogen.

Wichtige Vorfälle werden schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation soll sachlich festhalten, was beobachtet wurde, wer beteiligt war, welche Maßnahmen ergriffen wurden und ob weitere Stellen informiert wurden.

#### **Übergriffe im persönlichen Umfeld**

Wenn ein Jugendlicher oder eine Jugendliche von einem Übergriff, einer Gefährdung oder einer belastenden Situation im persönlichen Umfeld berichtet, wird die Aussage ernst genommen. Die verantwortliche Person hört zu, bleibt ruhig und vermeidet vorschnelle Bewertungen oder Versprechungen, die nicht eingehalten werden können.

Je nach Situation wird die zentrale Beschwerdestelle der Gemeinde informiert. Wenn notwendig, wird zusätzlich Kontakt zu einer geeigneten Beratungsstelle aufgenommen. Die Erziehungsberechtigten werden nur dann einbezogen, wenn dies zum Schutz des Jugendlichen sinnvoll und unproblematisch ist.

#### **Übergriffe durch Mitarbeitende**

Da aktuell nur eine hauptverantwortliche Person im offenen Treff tätig ist, ist besonders wichtig, dass Beschwerden über Mitarbeitende nicht ausschließlich über diese Person laufen müssen. Jugendliche und Eltern können sich deshalb direkt an die zentrale Beschwerdestelle der Gemeinde wenden. **(siehe Seite 18)**

Bei einem Verdacht auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende wird das Schutzkonzept der Gemeinde angewendet. Die Situation wird dokumentiert und an die zuständigen Personen beziehungsweise Stellen weitergegeben. Der Schutz der betroffenen Jugendlichen hat dabei Vorrang.

#### **Übergriffe unter Teilnehmenden**

Kommt es zu Konflikten, Grenzverletzungen oder Übergriffen unter Teilnehmenden, greift die verantwortliche Person ein. Die beteiligten Jugendlichen werden voneinander getrennt, damit die Situation nicht eskaliert. Anschließend wird die Situation geklärt, soweit dies im Rahmen des offenen Treffs möglich und sinnvoll ist.

Je nach Schwere des Vorfalls werden die Erziehungsberechtigten informiert. Falls erforderlich, können Jugendliche abgeholt werden oder den offenen Treff verlassen.

Auch Vorfälle unter Teilnehmenden werden schriftlich dokumentiert. Bei schwerwiegenden Ereignissen oder wiederholten Grenzverletzungen wird die zentrale Beschwerdestelle der Gemeinde einbezogen. Wenn notwendig, wird zusätzlich Kontakt zu einer Beratungsstelle aufgenommen.

#### **5.3.3.5 Vernetzung und Kontakte**

Für Vernetzung, Beratung und weitere Unterstützung wird auf das Schutzkonzept der Gemeinde verwiesen. Dort sind die zuständigen Ansprechpersonen, Beschwerdestellen und gegebenenfalls externe Beratungsstellen benannt.

Im Bedarfsfall nimmt die verantwortliche Person Kontakt zu einer geeigneten Beratungsstelle auf, insbesondere wenn ein Vorfall fachliche Unterstützung erfordert oder eine Gefährdung nicht allein innerhalb des offenen Treffs eingeschätzt werden kann.

### **5.3.4 Konfirmandinnen- und Konfirmanden-Arbeit**

**Besonderer Schutzbedarf:** hoch

#### **Allgemeine Informationen zum Angebot**

Der Konfi-Unterricht ist ein Angebot der Gemeinde zur Vorbereitung auf die Konfirmation. Er richtet sich an Konfirmandinnen und Konfirmanden, die zu Beginn der Konfi-Zeit zwischen 12 und 14 Jahre alt sind. Der Konfi-Unterricht findet in der Regel einmal im Monat statt an einem Samstag statt, ggf. auch an einem Sonntag. Der Konfi-Unterricht findet vor Ort im Gemeindehaus statt, gelegentlich auch außerhalb des Gemeindehauses für besondere Termine oder Ausflüge. Zusätzlich zu den allgemeinen Schutzregelungen der Gemeinde gelten diesbezüglich eventuell gesonderte Absprachen.

Der Unterricht dient dazu, die Jugendlichen auf ihre Konfirmation vorzubereiten. Dabei geht es sowohl um die Auseinandersetzung mit christlichen Inhalten und gemeindlichem Leben als auch um Gemeinschaft, Austausch und persönliche Entwicklung. Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit erhalten, sich mit Glaubensfragen, eigenen Erfahrungen und Themen des Lebens auseinanderzusetzen.

#### **Leitbild**

Das Leitbild des Konfi-Unterrichts orientiert sich am Leitbild der Gemeinde. Grundlage der Arbeit mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden ist ein christlich geprägtes Menschenbild, das jeden Menschen in seiner Würde, Einzigartigkeit und Individualität achtet.

Der Konfi-Unterricht soll ein Ort sein, an dem Jugendliche sich willkommen, ernst genommen und sicher fühlen. Sie sollen erleben, dass ihre Fragen, Gedanken und Erfahrungen wichtig sind. Dabei stehen gegenseitiger Respekt, Wertschätzung und ein achtsamer Umgang miteinander im Mittelpunkt.

Die Jugendlichen werden in ihrer Entwicklung begleitet und darin unterstützt, sich mit religiösen, persönlichen und gemeinschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen. Der Konfi-Unterricht soll ihnen ermöglichen, Gemeinschaft zu erleben, eigene Positionen zu entwickeln und sich in einem geschützten Rahmen einzubringen.

#### **5.3.4.1 Personalverantwortung und Mitarbeit**

##### **Mitarbeitende im Konfi-Unterricht**

Der Konfi-Unterricht wird primär durch die Jugendpresbyterin geleitet bzw. durchgeführt und unterstützt durch eine\*n Gemeindemitarbeitende\*n, die für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde angestellt ist. Darüber hinaus wirken Teamerinnen und Teamer mit, die in der Gemeinde oder im Kirchenkreis für die Mitarbeit mit Jugendlichen ausgebildet wurden und über einen pädagogischen, sozialen, theologischen oder vergleichbaren Hintergrund verfügen. Sie unterstützen den Konfi-Unterricht bei Gruppenarbeiten, kreativen Einheiten, Spielen, Gesprächen oder organisatorischen Aufgaben. Voraussetzung für ihre Mitarbeit ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und die Anerkennung des gemeindlichen Schutzkonzeptes. Je nach Art des Einsatzes muss auch ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.



#### **5.3.4.2 Räumlichkeiten**

Der Konfi-Unterricht findet in der Regel im großen Saal des Gemeindehauses statt, der ausreichend Platz für gemeinsame Einheiten, kreative Arbeitsformen, Gruppenphasen und Bewegung bietet. Die Mitarbeitenden sollen während des Unterrichts ansprechbar sein und die Gruppensituation im Blick behalten. Während einzelner Kleingruppenphasen wird darauf geachtet, dass diese in einem angemessenen Rahmen stattfinden und nicht zu unübersichtlichen oder isolierten Situationen führen.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen sich frei und sicher bewegen können, ohne dass Schutzaspekte aus dem Blick geraten.

Gelegentlich kann der Konfi-Unterricht auch außerhalb des Gemeindehauses stattfinden. In solchen Fällen werden die jeweiligen räumlichen und organisatorischen Bedingungen gesondert berücksichtigt. Für Ausflüge, besondere Aktionen oder externe Lernorte gelten die Schutzstandards der Gemeinde entsprechend.

#### **5.3.4.3 Schulungskonzept**

Die Mitarbeitenden im Konfi-Unterricht sollen für ihre Aufgaben geeignet und vorbereitet sein. Dies geschieht entweder durch eine einschlägige pädagogische, soziale, theologische oder vergleichbare Qualifikation oder durch eine Ausbildung zur Teamerin beziehungsweise zum Teamer.

Die Teamerinnen und Teamer haben in der Regel eine Trainee-Ausbildung in der Gemeinde oder im Kirchenkreis absolviert. Diese bereitet sie auf die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit vor und vermittelt grundlegende Kompetenzen für den Umgang mit Gruppen, die Gestaltung von Angeboten und die eigene Rolle als mitarbeitende Person. Darüber hinaus werden alle Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept der Gemeinde vertraut gemacht.

Wichtige Themen für Schulung und Sensibilisierung sind insbesondere:

- Nähe und Distanz in der Arbeit mit Jugendlichen
- Wahrnehmung und Achtung persönlicher Grenzen
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- Umgang mit Konflikten und Beschwerden
- Prävention sexualisierter Gewalt
- Vorgehen bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorfällen
- Dokumentation relevanter Situationen
- Weitergabe von Informationen an zuständige Stellen

Die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden trägt dazu bei, Handlungssicherheit zu schaffen und den Konfi-Unterricht als geschützten Raum zu gestalten.

#### **5.3.4.4 Sexualpädagogisches Grundverständnis**

Der Konfi-Unterricht ist kein sexualpädagogisches Angebot im engeren Sinne. Dennoch können Themen wie Beziehungen, Körperlichkeit, persönliche Grenzen, Identität, Freundschaft, Nähe und Distanz im Alltag der Jugendlichen eine Rolle spielen.

Die Mitarbeitenden begegnen solchen Themen sensibel, altersangemessen und grenzachtend. Persönliche Grenzen der Jugendlichen werden respektiert. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass keine übergriffigen, diskriminierenden, beschämenden oder abwertenden Äußerungen und Verhaltensweisen geduldet werden. Ziel ist es, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Jugendliche sich sicher fühlen und in der respektvoll miteinander umgegangen wird. Die Jugendlichen sollen darin gestärkt werden, eigene

Grenzen wahrzunehmen, diese zu äußern und die Grenzen anderer zu achten.

Bei Unsicherheiten, problematischen Situationen oder konkreten Vorfällen wird auf die Strukturen des Schutzkonzepts der Gemeinde zurückgegriffen.

#### **5.3.4.5 Verhaltenskodex**

Für den Konfi-Unterricht gilt ein wertschätzender, respektvoller und grenzachtender Umgang miteinander. Alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden achten die Würde und die persönlichen Grenzen anderer Personen. Grundlegend sind dabei folgende Prinzipien:

Alle begegnen einander respektvoll. Niemand wird ausgelacht, beleidigt, bloßgestellt, beschämt oder absichtlich ausgegrenzt. Unterschiedliche Meinungen, Erfahrungen und Fragen werden ernst genommen. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen erleben, dass sie sich äußern dürfen, ohne Angst vor Abwertung haben zu müssen.

Persönliche Grenzen werden geachtet. Körperliche, verbale oder digitale Übergriffe werden nicht toleriert. Dazu gehören auch abwertende Kommentare, grenzüberschreitende Witze, diskriminierende Aussagen oder das Veröffentlichen beziehungsweise Weitergeben von Bildern und Informationen ohne Zustimmung.

Die Mitarbeitenden nehmen eine Vorbildfunktion ein. Sie achten auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, sind für die Jugendlichen ansprechbar und greifen ein, wenn es zu Grenzverletzungen, Konflikten oder respektlosem Verhalten kommt.

#### **5.3.4.6 Partizipation**

Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil des Konfi-Unterrichts. Der Unterricht ist so gestaltet, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden grundsätzlich die Gelegenheit haben, eigene Gedanken, Fragen und Erfahrungen einzubringen in Form von Gesprächsphasen, kreative Aufgaben, Gruppenarbeiten und Zeiten des Austauschs untereinander. Der Konfi-Unterricht soll nicht nur reine Wissensvermittlung sein, sondern auch Raum für persönliche Auseinandersetzung und gemeinschaftliches Lernen bieten.

#### **5.3.4.7 Informations- und Kommunikationswege**

##### **Information der Eltern und Jugendlichen**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Eltern zw. Erziehungsberechtigten werden über Termine, Inhalte und organisatorische Fragen des Konfi-Unterrichts informiert. Dazu gehören insbesondere Informationen zu Unterrichtsterminen, besonderen Aktionen, möglichen Änderungen und weiteren Absprachen.

##### **Beschwerdewege**

Bei Beschwerden, Unsicherheiten oder Vorfällen können sich Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Eltern an die zentrale Beschwerdestelle der Gemeinde wenden. Diese ist für Beschwerden zuständig und sorgt dafür, dass Anliegen ernst genommen und angemessen weiterbearbeitet werden.

Alternativ können sich Jugendliche auch an Teamerinnen, Teamer oder andere Mitarbeitende wenden, sofern diese nicht selbst in die Situation involviert sind. Wichtig ist, dass Jugendliche mehrere mögliche Ansprechpersonen haben und sich nicht gezwungen fühlen, sich an eine Person zu wenden, die ggf. Teil des Problems ist.

Wenn eine Beschwerde oder ein Verdacht eine Schutzfrage betrifft, wird nach den Regelungen des Schutzkonzepts der Gemeinde weiter vorgegangen.

##### **Allgemeines Vorgehen bei Vorfällen**

Bei einem Vorfall werden die betroffenen Jugendlichen ernst genommen und angehört.

Je nach Art und Schwere des Vorfalls werden die Erziehungsberechtigten informiert, soweit sie nicht selbst Teil des Problems sind. In solchen Fällen wird zunächst eine geeignete Fach- oder Beschwerdestelle einbezogen. Schwerwiegende Vorfälle werden schriftlich dokumentiert. Dabei wird sachlich festgehalten, was beobachtet wurde, wer beteiligt war, welche Maßnahmen ergriffen wurden und ob weitere Stellen informiert wurden.

### **Übergriffe im persönlichen Umfeld**

Wenn ein Konfirmand oder eine Konfirmandin von einem Übergriff, einer Gefährdung oder einer belastenden Situation im persönlichen Umfeld berichtet, wird die Aussage ernst genommen und je nach Situation die zentrale Beschwerdestelle der Gemeinde informiert. Wenn notwendig, wird zusätzlich Kontakt zu einer geeigneten Vertrauensperson aufgenommen.

### **Übergriffe durch Mitarbeitende**

Bei einem Verdacht auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende wird das Schutzkonzept der Gemeinde angewendet. Jugendliche und Eltern können sich direkt an die zentrale Beschwerdestelle der Gemeinde wenden. **(siehe S. 18)**

So müssen Beschwerden nicht ausschließlich über Personen laufen, die möglicherweise selbst beteiligt oder betroffen sind. Die Situation wird dokumentiert und an die zuständigen Personen beziehungsweise Stellen weitergegeben. Der Schutz der betroffenen Jugendlichen hat dabei Vorrang. Bis zur Klärung der Situation können geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich sein. Diese richten sich nach der Art des Vorfalls und den Vorgaben des Schutzkonzepts der Gemeinde.

### **Übergriffe unter Teilnehmenden**

Kommt es zu Konflikten, Grenzverletzungen oder Übergriffen unter Konfirmandinnen und Konfirmanden, greifen die Mitarbeitenden ein. Die Situation wird geklärt, soweit dies im Rahmen des Konfi-Unterrichts möglich und sinnvoll ist. Die betroffenen Jugendlichen werden ernst genommen. Je nach Schwere des Vorfalls werden die Erziehungsberechtigten informiert. Vorfälle werden schriftlich dokumentiert.

Bei schwerwiegenden Ereignissen oder wiederholten Grenzverletzungen wird die zentrale Beschwerdestelle der Gemeinde einbezogen. Wenn notwendig, wird zusätzlich Kontakt zu einer Beratungsstelle aufgenommen.

### **Vernetzung und Kontakte**

Für Vernetzung, Beratung und weitere Unterstützung wird auf das Schutzkonzept der Gemeinde verwiesen. Dort sind die zuständigen Ansprechpersonen, Beschwerdestellen und gegebenenfalls externe Beratungsstellen benannt.

Im Bedarfsfall nehmen die Verantwortlichen Kontakt zu einer geeigneten Beratungsstelle auf, insbesondere wenn ein Vorfall fachliche Unterstützung erfordert oder eine Gefährdung nicht allein innerhalb des Konfi-Unterrichts eingeschätzt werden kann. Die Einbindung der gemeindlichen Strukturen stellt sicher, dass Beschwerden, Verdachtsfälle oder konkrete Vorfälle nicht isoliert behandelt werden, sondern an die zuständigen Stellen weitergegeben werden können.

### **Evaluation und Weiterentwicklung**

Das Schutzkonzept für den Konfi-Unterricht wird regelmäßig und bei Bedarf überprüft und angepasst. Eine Überarbeitung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sich die personelle Situation verändert, neue Mitarbeitende hinzukommen, sich die Gruppengröße deutlich verändert oder sich die organisatorischen Rahmenbedingungen des Konfi-Unterrichts verändern. Ziel der Evaluation ist es, den Konfi-Unterricht dauerhaft als sicheren, verlässlichen und wertschätzenden Ort für Jugendliche zu gestalten.

### 3.3.4 Seniorenarbeit

**Besonderer Schutzbedarf:** mittel

**Risikofaktoren:**

Seniorinnen und Senioren können aufgrund altersbedingter körperlicher oder kognitiver Einschränkungen in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt sein. Dies kann dazu führen, dass sie ihre eigenen Grenzen nicht immer klar wahrnehmen oder äußern können.

In einzelnen Situationen besteht eine Abhängigkeit von Unterstützung, etwa bei Mobilität, Orientierung oder organisatorischer Hilfe. Dadurch können asymmetrische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

In der seelsorglichen Begleitung sowie in Betreuungssituationen kann es zu einer besonderen Nähe kommen, die Vertrauen voraussetzt, aber zugleich ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen birgt.

**Schutzmaßnahmen:**

Mitarbeitende in der Seniorenarbeit werden für die Wahrung persönlicher Grenzen sensibilisiert und dazu angehalten, Seelsorgegespräche achtsam, respektvoll und grenzwahrend zu führen.

Gespräche und Begegnungen finden nach Möglichkeit in einsehbaren oder öffentlich zugänglichen Räumen der Kirchengemeinde statt, um Transparenz zu gewährleisten und Schutz für alle Beteiligten zu bieten.

Hausbesuche erfolgen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache und mit dem Wissen der betroffenen Person. Unangekündigte Hausbesuche werden vermieden.

Körperliche Nähe, etwa im Rahmen von Hilfeleistungen, erfolgt ausschließlich situationsbedingt, transparent und nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person. Art und Umfang der Unterstützung werden klar abgesprochen.

Die Kirchengemeinde benennt geeignete interne oder externe Vertrauenspersonen, an die sich Seniorinnen und Senioren sowie Mitarbeitende bei Unsicherheiten, Fragen oder Beschwerden wenden können.

### 3.3.5 Kirchenchor

**Schutzbedarf:** gering

Der Chor der ev. Kirchengemeinde Stockum unter der Leitung von Herrn Till Papies besteht aus Sängerinnen und Sängern mittleren und höheren Alters. Probeort ist ein durch Vorhang abgeteilter Raum des großen Gemeindesaales; er ist grundsätzlich für jedermann zugänglich.

**Risikofaktoren:**

Altersabhängig besteht teilweise ein gewisser Unterstützungsbedarf bezüglich Mobilität und organisatorischer Unterstützung bei Aufstellung und Handling des Notenmaterials. Bei Gehbehinderung kann auch eine Hilfestellung bei Toilettengängen nötig sein; letzteres jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Chormitglieds.

**Schutzmaßnahmen:** (siehe 3.3.4 Seniorenarbeit)

### 3.3.6 Presbyterium

**Besonderer Schutzbedarf:** gering bis mittel

**Risikofaktoren:**

- Macht- und Entscheidungsstrukturen
- Nähe in vertraulichen Gesprächen
- Vorbildfunktion gegenüber Mitarbeitenden

**Schutzmaßnahmen:**

- Verpflichtung zur Einhaltung des Schutzkonzeptes
- Teilnahme an Schulungen
- Transparente Entscheidungsprozesse
- Sensibilisierung für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen
- Generelle Schutzmaßnahmen (siehe S. 3)

## 4. Präventionsmaßnahmen

- Regelmäßige Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Vorlage und Dokumentation erweiterter Führungszeugnisse
- Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden
- Offene Kommunikations- und Feedbackkultur
- Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

## 5. Meldewege und Intervention

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen sind Mitarbeitende verpflichtet, den Vorfall unverzüglich an die zuständigen kirchlichen Meldestellen weiterzuleiten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Witten-Stockum orientiert sich dabei an den Vorgaben des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) und den landeskirchlichen Interventionsleitfäden.

Betroffene Personen werden ernst genommen, geschützt und – sofern gewünscht – an geeignete Unterstützungs- und Beratungsstellen vermittelt.

## 6. Beschwerdeverfahren bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Die Evangelische Kirchengemeinde Witten-Stockum nimmt jeden Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten ernst. Alle Beschwerden und Hinweise werden vertraulich, sorgfältig und entsprechend der gesetzlichen sowie kirchlichen Vorgaben bearbeitet.

**Grundsätze**

- Der Schutz der betroffenen Person hat oberste Priorität.
- Auch die meldende Person wird geschützt.
- Jede Mitteilung wird ernst genommen und dokumentiert.
- Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, unter Druck gesetzt oder diskriminiert werden.
- Beschuldigte Personen gelten bis zur Klärung des Sachverhalts als unschuldig.
- Alle Beteiligten werden respektvoll behandelt.
- Informationen werden nur an die Personen weitergegeben, die für das weitere Verfahren zwingend erforderlich sind.

## **6.1 Beschwerdeweg** (siehe dazu graphisches Ablaufdiagramm im Anhang)

### **Schritt 1: Wahrnehmung oder Mitteilung**

Ein Verdacht kann entstehen durch:

- eine direkte Mitteilung einer betroffenen Person,
- Beobachtungen von Mitarbeitenden,
- Hinweise von Eltern, Angehörigen oder Dritten,
- auffällige Verhaltensänderungen von Schutzbefohlenen.

Die Person, die den Hinweis erhält, hört aufmerksam zu, nimmt die Schilderung ernst und vermeidet eigene Ermittlungen oder Bewertungen.

### **Schritt 2: Dokumentation**

Die erhaltenen Informationen werden zeitnah schriftlich dokumentiert.

Dabei werden festgehalten:

- Datum und Uhrzeit der Dokumentation
- Datum und Uhrzeit des Vorfalls
- beteiligte Personen (Betroffene und Beschuldigte)
- sachliche Beschreibung des Vorfalls
- wörtliche Aussagen, soweit möglich
- eigene Beobachtungen.

Interpretationen, Vermutungen oder Bewertungen werden deutlich von den Fakten getrennt.

### **Schritt 3: Weitergabe an die zuständigen Stellen**

Der Verdacht wird unverzüglich an eine der folgenden Personen weitergegeben:

- die benannten Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde,
- die Vorsitzenden des Presbyteriums,
- die zuständige Pfarrperson,
- die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle gemäß Kirchengesetz.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt besteht eine unverzügliche Meldepflicht gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

### **Schritt 4: Erste Gefährdungseinschätzung**

Gemeinsam mit den zuständigen Fachstellen wird geprüft:

- Besteht eine akute Gefährdung?
- Sind sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich?
- Welche weiteren Schritte sind notwendig?

Falls erforderlich werden externe Fachberatungsstellen oder das Jugendamt hinzugezogen.

### **Schritt 5: Schutzmaßnahmen**

Zum Schutz der betroffenen Person können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- räumliche oder organisatorische Trennung der beteiligten Personen,
- vorläufige Freistellung von Mitarbeitenden,
- Begleitung durch Vertrauenspersonen,
- Anpassung von Gruppen- oder Veranstaltungssituationen

Zum Schutz der meldenden oder sich beschwerenden Person wird deren Name nicht bekannt geben, sondern nur in einem verschlossenem Dokument festgehalten. Aufnahme der Beschwerden können durch die Pfarrerin/Presbyteriumsmitglieder und die Gruppenleitungen vorgenommen werden.

## **Schritt 6: Weitere Bearbeitung**

Die weitere Bearbeitung erfolgt gemäß den Vorgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen und den Interventionsplänen des Kirchenkreises.

Hierzu gehören gegebenenfalls:

- Einschaltung der landeskirchlichen Meldestelle,
- Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen,
- Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen,
- Information staatlicher Behörden.

## **6.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche sollen Beschwerden ohne Angst äußern können.

Dafür stehen ihnen insbesondere zur Verfügung:

- Gruppenleitungen,
- Pfarrpersonen,
- Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde,
- Eltern oder andere Bezugspersonen ihres Vertrauens.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise ernst zu nehmen und entsprechend dieses Beschwerdeverfahrens weiterzuleiten.

## **6.3 Rehabilitation von falsch Beschuldigten**

Eine Falschbeschuldigung hat schwerwiegende Auswirkungen für die unter Verdacht geratene Person. In diesem Fall sieht das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum eine sorgfältige Rehabilitation eines fälschlich Beschuldigten vor. Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat das Recht auf vollständige Rehabilitation, die unverzüglich und mit großer Sorgfalt und Intensität zu betreiben ist.

## **6.4 Rehabilitation von Betroffenen**

Auch dem in Verdacht stehenden Mitarbeitenden wird angemessene Unterstützung durch Beratung und falls notwendig, psychologischer Hilfe angeboten, um das Geschehene auf- und verarbeiten zu können.

## 6.5 Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirchengemeinde Witten-Stockum

|                                                           |              |                                |
|-----------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------|
| Herr Gerald Becker (Finanzkirchmeister)                   | 02302 48666  | gb.kirche@web.de               |
| Frau Julia Heusener (Jugendpresbyterin)                   | 0163 4953322 | julia.heusener@lwl-bz-soest.de |
| Frau Sonja Gartinger (Baukirchmeisterin)                  | 02302 49879  | sonja.gartinger@gmx.de         |
| Herr Norbert Mannebach<br>(Vorsitzender d. Presbyteriums) | 02302 48566  | n.mannebach@t-online.de        |
| Frau Heike Bundt (Pfarrerin)                              | 02302 25463  | bundt@kirche-hawi.de           |

### Landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| Frau Marion Neuper | Tel 0521 594-381 |
| Frau Maria Schulz  | Tel 0521 594-382 |

## 7. Schlussbemerkung – Evaluation und Weiterentwicklung

Dieses Schutzkonzept versteht sich als lebendiges Dokument. Es wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt, an veränderte Situationen und an neue Erkenntnisse angepasst. Alle Mitarbeitenden tragen gemeinsam Verantwortung für einen sicheren und vertrauensvollen Raum in der Evangelischen Kirchengemeinde Witten-Stockum.

- Es richtet sich **an alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der EKvW**. Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle, die in einem öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen sowie ehrenamtlich Tätige (§3 KGSsG).
- Es definiert, was unter dem **Begriff sexualisierte Gewalt** zu verstehen ist (§2 KGSsG)
- Folgende **Grundsätze** sind leitend für das KGSsG:
  - **Der Schutz aller Personen in der EKvW**, also aller ehren- und hauptamtlich Beschäftigten sowie Besucher\*innen bzw. Teilnehmenden an jeder Art von Veranstaltungen, die an kirchlichen Orten stattfinden, wird angestrebt. Ein besonderer Schutzgedanke gilt Kindern, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Präambel)
  - Das **Abstandsgebot** legt fest, das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers bei beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu achten. Maßstab ist dabei das individuelle Empfinden des Gegenübers, nach dem sich die Distanzzone bemisst (vgl. §4 KGSsG)
  - Das **Abstinenzgebot** legt fest, dass für alle Mitarbeitenden der EKvW ein sexueller Kontakt zwischen Mitarbeiter\*in und Teilnehmer\*in / Klient\*in unzulässig ist, sofern ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. §4 KGSsG)
- Es definiert den **Tätigkeitsausschluss** für einschlägig vorbestrafte Personen und für Personen, bei denen eine einschlägige Verurteilung nicht sicher ausgeschlossen werden kann (§5 KGSsG)
- Es definiert, zu welchen **Präventionsmaßnahmen** die unterschiedlichen Ebenen unserer Kirche verpflichtet sind (§6 KGSsG)
- Es definiert **eine Meldepflicht** für alle Mitarbeitenden der EKvW bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt (§8 KGSsG)

**Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Mittelstr. 9, 58454 Witten**



## **Selbstverpflichtungserklärung**

von

**Vorname, Nachname AN, Geb.-dat., Anschrift, PLZ Ort**

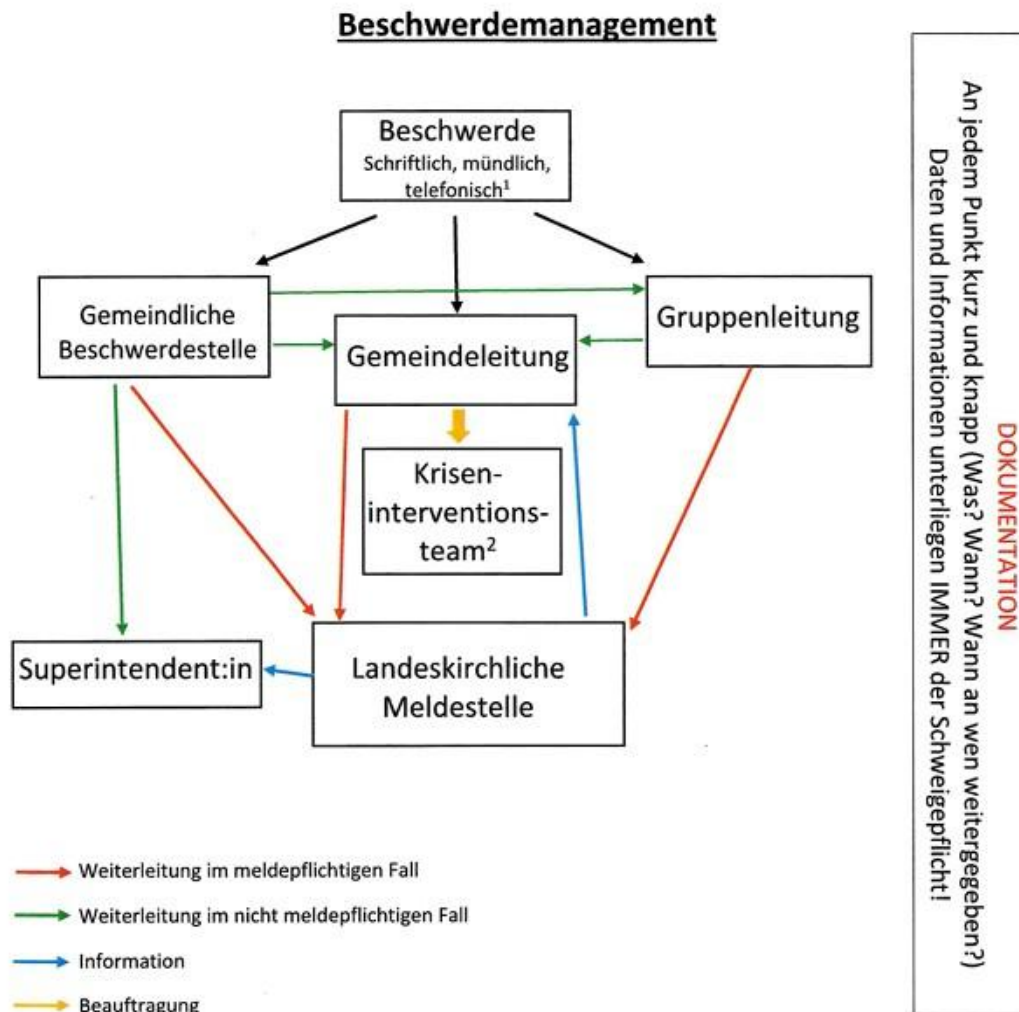
Die Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde / in der Einrichtung / im Ev. Kirchenkreis, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dazu verpflichtet das Kirchengesetz zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt mit allen seinen Ausführungsbestimmungen aller Mitarbeitenden der ev. Kirche von Westfalen.

**Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:**

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten bzw. zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter\*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene bewusst wahr, sofern ich in meinem Arbeitsbereich mit ihnen Kontakt habe, und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen hole ich eine anonymisierte Beratung bei der landeskirchlichen Meldestelle oder dem Jugendamt ein.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. In jedem Fall des Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Sinne §6 des Kirchengesetzes um Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG - <https://kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>) habe ich eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gemäß §6 KGSSG über die Meldestelle hinaus niemandem Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben, ausgenommen es liegt eine zusätzliche institutionelle Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII ([https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_47.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html)) vor.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Wohnort AN, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
(Vorname AN Vorsatz AN Nachname AN)

## 8. Anhang



### Gemeindliche Beschwerdestelle:

Im **nicht meldepflichtigen Fall** leitet diese die Beschwerde an die je nächsthöhere Ebene weiter (ansonsten Schweigepflicht):

1. Gruppenleitung
2. Gemeindeleitung
3. Superintendent:in

<sup>1</sup> Die Beschwerde sollte **auch anonym** möglich sein. Wenn gewünscht soll eine **Rückmeldung** über die weitere Bearbeitung an die Person erfolgen.

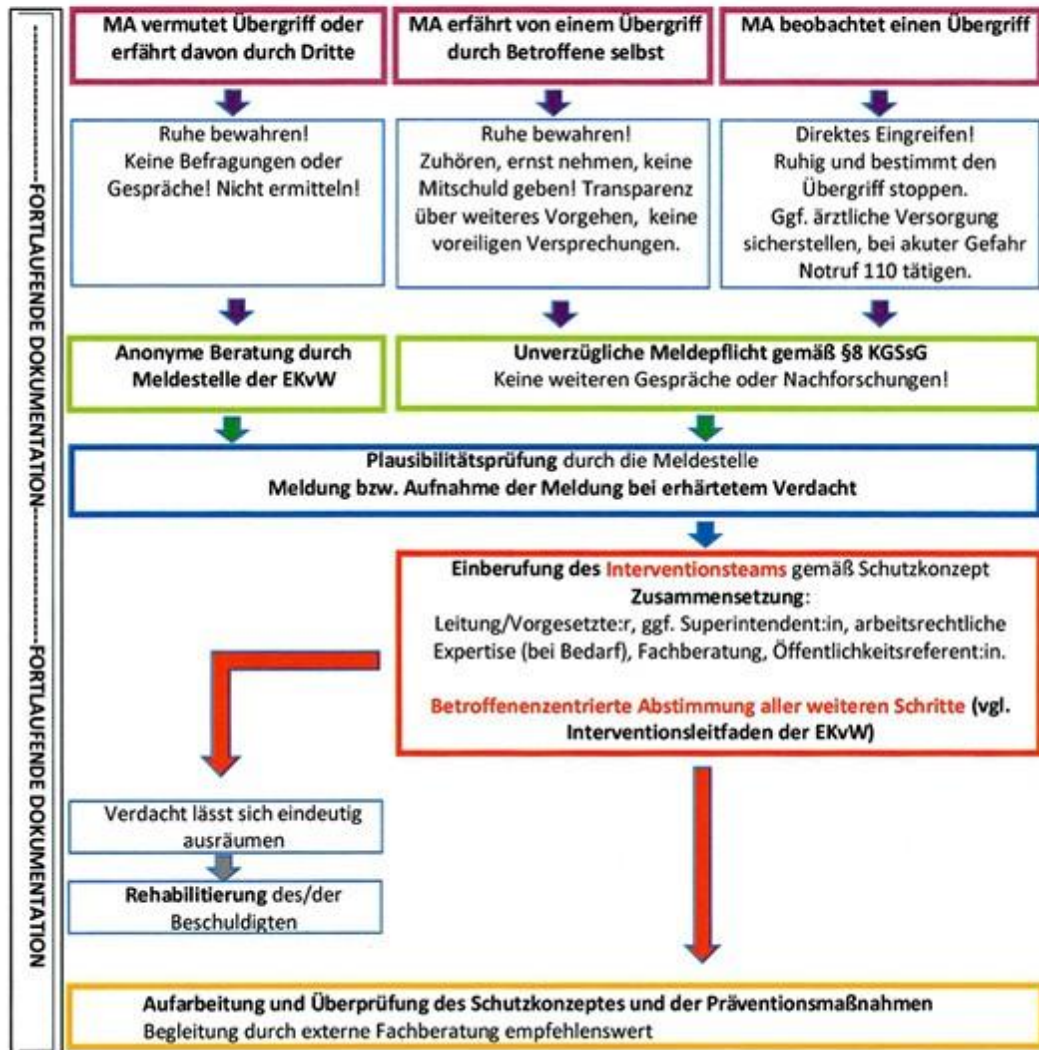
<sup>2</sup> **Beteiligte Personen:** Vorsitz des Presbyteriums und/oder Stellvertretung, Hauptamtliche, wenn es deren Bereich betrifft, Gruppenleitung, wenn es deren Bereich betrifft, Fachberatung (z.B. InsoFa), Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit, bei Bedarf werden vom Krisenteam weitere Personen hinzugezogen z.B. Rechtsberatung, Mitarbeitervertretung...

Die offizielle Beschwerdeinstitution (**gemeindliche Beschwerdestelle**) für die Stockumer Kirchengemeinde wird ausgeübt durch folgende 2 Personen:

- **Frau Edith Naujokath-Papies (Presbyterin)**
- **Herr Michael Knorn (Mitarbeiter der Kirchengemeinde)**

## Notfallplan gemäß §6 KGSsG

Für den Umgang mit sexualisierter Gewalt ausgeübt von kirchlichen Mitarbeitenden  
und Verletzungen des Abstinenzgebotes



### Meldestelle der EKVW: 0521 594-381

Jelena Kracht, 0521 594-386, Mobil: 01715516914

Marion Neuper, 0521 594-387

Mail: [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)

Ansprechstelle der EKVW v.a. für Betroffene:

Dr. Britta Jüngst, 0521 594-208 (Sekretariat Frau Gonschior)

Fachberatung festgehalten in jeweiligem Schutzkonzept